

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fördererverein der Goethe Schule e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen Er hat seinen Sitz in Bochum.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung- und Erziehung sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern an der Goethe Schule.
3. Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel,
 - b) Unterstützung finanziell bedürftiger Schüler im Rahmen schulischer Veranstaltungen,
 - c) .Förderung des internationalen Schüleraustausches
 - d) Begabtenförderung,
 - e) Förderung schulbezogenen AG's und Projekte,
 - f) Betreuung und Verpflegung der Oberstufenschüler während unterrichtsfreier Zeit im Cafe Goethe,
 - g) Förderung Goethe Anzeiger

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang einer entsprechenden Erklärung an den Verein. Die Mitgliedschaft ist durch den Verein zu bestätigen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand und der Zahlung des ersten Jahresbeitrages, der mit der Aufnahme fällig ist.
2. Die Mitgliedschaft endet :
 - a) Durch Austritt; dieser kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zu Schluss eines jeden Jahres erklärt werden.
 - b) Durch Ausschluss; dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt, in sonstiger Weise den Zielen des Fördervereins zuwider handelt, oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand im Beitragsrückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind auf Verlangen die Gründe mitzuteilen. Es hat das Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Information über den Ausschluss eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss zu verlangen. Bis zur Entscheidung der Versammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich Beiträge zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand. Die Beitragspflicht besteht auch dann für ein volles Jahr, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres beginnt oder endet. Der Beitrag ist jährlich im voraus, spätestens zum 30.1. eines Jahres zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Kassenprüfer/-in
- der Beirat.

Alle Organe werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt nur die als stimmberechtigte Mitglieder gem. § 3 III aufgenommenen, sofern sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind. Beitragszahler, die ihren Beitrag nicht im Lastschriftinzugsverfahren entrichten, müssen zur Mitgliederversammlung per Beleg nachweisen, dass sie den Beitrag vollständig und fristgerecht entrichtet haben. Ohne diesen Nachweis ist ihnen der Zutritt zur Versammlung zu verwehren.

2. In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch einfachen Brief, Telefax oder Email an die vom Mitglied zuletzt dem Verein benannte Adresse oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Goetheschule einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen ab dem Datum der Versendung der Einladung oder deren Veröffentlichung.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl der/des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstands,
- f) Wahl der/des Kassenprüfers/-in,
- h) Entscheidung über eine Änderung der Satzung,
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beantragen. Wegen der Einladung gilt Abs. 2.

8. Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, über die Änderung der Satzung, die keine Zweckänderung ist, und die Auflösung des Vereines mit einer Mehrheit von 3/4. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch das zuständige Organ. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag geheime Abstimmung.

9. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus. Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

10. Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bez. der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber vorbringen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich gegenüber dem Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung. Versäumung der Frist führt zum Rügeverlust.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er soll die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands durch einen Geschäftsplan regeln.

2. Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a

ESTG) geleistet werden. Die Gewährung eines pauschalen Aufwendersatzes bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

3. Der alte Vorstand bleibt stets bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Besteht gleich aus welchem Grund der Vorstand nur noch aus zwei oder weniger Mitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden, so hat er unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den gesamten Vorstand neu beruft.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Wechselseitige Bevollmächtigung ist für jeweils einen einzelnen, in der schriftlichen Vollmachtsurkunde zu bezeichnenden Gegenstand zulässig.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, per Email einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Email folgenden Tag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. *Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu errichten.*

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann Personen, die aufgrund ihrer Kompetenz und/oder ihrer Stellung in der Gesellschaft die Ziele des Vereins in besonderer Weise fördern können und hierzu bereit sind, auf Dauer oder auf Zeit in einen Beirat berufen. Die jeweils Verantwortlichen für den Betrieb des Goethe Cafe und des Goethe Anzeigers sowie ein Mitglied der Schulleitung sind geborene Mitglieder des Beirates. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Vorstandssitzungen teil und sind vor einem Beschluss des Vorstands über wesentliche Belange in ihrem Geschäftsbereich zu hören.

§ 9 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen als zweckgebundene Spende der Goethe Schule zu.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins, seiner Organe und der für ihn im Rahmen der Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben tätigen Personen ist auch in den gesetzlich nicht gesondert geregelten Fällen gegenüber Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Begrenzung der Haftung gilt außerhalb des Anwendungsbereiches von § 31a BGB nicht für.

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen;

b) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen.

§ 11 Sonstiges

Anderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Für die gesamte Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern und innerhalb seiner Organe ist elektronische Kommunikation auch ohne Signatur zulässig.

Bei Unwirksamkeit von Teilen der Satzung bleiben die nicht betroffenen Satzungsbestimmungen unberührt.